

I Grundlagen

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

1. Gemäß des § 3 Abs. 2 der Satzung des Kultur-GUT und Sport e.V. vom 25.01.2019 gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung für die Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Arbeit des Vorstandes.

II Mitgliederversammlungen

§ 2 Einberufungstermin und Beschlussfähigkeit

in der Satzung ist folgendes festgelegt:

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (nachfolgend MV) und deren Beschlussfähigkeit sind in der Satzung geregelt (siehe § 5 der Satzung): 3 Wochen Vorlauf, 40% anwesend, Beschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Falls in einer MV Beschlüsse zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins gefasst werden sollen (siehe §8 der Satzung): MV 3 Wochen Vorlauf, 50% anwesend, Beschluss mit 80% der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Der Versammlungsleiter (siehe Satzung §5 6.) stellt zu Beginn der Versammlung die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäß Satzung fest.
2. Er nimmt Anträge zur Änderung und Ergänzung zur Tagesordnung entgegen und lässt darüber abstimmen. Im Anschluss lässt er die Tagesordnung beschließen.
3. Die Tagesordnungspunkte werden entsprechend ihrer Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung gestellt. Der Versammlungsleiter kann im Ausnahmefall situationsbedingt eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen. Ohne Debatte muss über diesen Vorschlag abgestimmt werden.
4. Der Versammlungsleiter kann Personen das Wort entziehen, sie bei ungebührlichem Verhalten auf Dauer und Zeit von der Versammlung ausschließen sowie eine Unterbrechung oder die Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 4 Worterteilungen und Rednerreihenfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter.
2. Bei mehreren Wortmeldungen hat der Versammlungsleiter eine Rednerliste aufzustellen. Diese wird durch die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt. Entsprechend der Reihenfolge wird das Wort vom Versammlungsleiter erteilt.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und zum Ende der Beratung ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Der Versammlungsleiter hat deren Wortmeldung nachzukommen.

§ 5 Wahl des Vorstandes und Kassenprüfers

1. Bei Wahlen des neuen Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung unter Leitung des Versammlungsleiters ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer gewählt. Der Wahlleiter leitet nach seiner Wahl den Wahlvorgang und gibt danach die Leitung der Versammlung wieder an den Versammlungsleiter zurück. Der Wahlhelfer protokolliert den Wahlvorgang und unterstützt den Wahlleiter.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge für den Wahlleiter, den Wahlhelfer, für jede Funktion des neuen Vorstandes und für den Kassenprüfer zu unterbreiten. Der amtierende Vorstand hat die Aufgabe entsprechende Vorschläge aus seiner Sicht langfristig vorzubereiten und selbst vorzuschlagen.
3. Der Wahlleiter sammelt die Vorschläge für alle zu wählenden Funktionen im Vorstand und befragt die Kandidaten, ob sie kandidieren möchten. Bei Zustimmung kommen sie auf die Wahlliste für die jeweilige Funktion.
4. Abgestimmt wird einzeln in der Reihenfolge 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer. Für jede Funktion wird gezählt wie viele Stimmen jeder Kandidat erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt. Gewählt ist bei mehreren Kandidaten der Kandidat mit den meisten JA Stimmen. Gibt es bei der Wahl von zwei oder mehr Kandidaten keine Mehrheit, so wird die Wahl nach Erläuterung des Prozederes wiederholt. Gibt es erneut keine Mehrheit, so entscheidet das Los.
Gibt es nur einen Kandidaten, ist dieser gewählt, wenn er mehr JA als NEIN Stimmen erhalten hat.
5. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und fragt jeden Gewählten, ob dieser die Wahl annimmt. Anschließend liest der Wahlleiter das Ergebnis für das Protokoll vor.
6. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss.
7. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt analog zur Wahl des Vorstandes.

III Arbeit des Vorstandes

§ 6 Arbeit des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein, organisiert verantwortlich die laufende Arbeit im Rahmen des beschlossenen Arbeitsplanes und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand arbeitet mit Beschlüssen und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Umsetzung von Satzung und Vereinsordnungen
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellen eines Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr (der Arbeitsplan umfasst die geplanten Veranstaltungen, weitere Ziele und Aktivitäten der Vereinsarbeit, den dafür eingeplanten finanziellen Rahmen sowie eine Finanzplanung)
 - Umsetzung und Anpassung des beschlossenen Arbeitsplanes
 - Berichterstattung/Rechenschaftsbericht auf der MV über die Arbeit des Vorstandes, die Vereinsarbeit (u.a. Umsetzung des Arbeitsplanes) und über die Finanzen des Vereins
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern
 - Ausstellen von Spendenquittungen (Schatzmeister)
 - Abschluss von Verträgen

- Beschluss über Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen
 - Ermächtigung von Mitgliedern zum Abschluss von Verträgen (incl. Kauf) im Rahmen des Arbeitsplanes
 - Erteilung von Aufträgen an Mitglieder.
3. Die Einberufung des Vorstandes sollte mit einer Ladungsfrist von 1 Woche unter Bekanntgabe der Beratungsschwerpunkte erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann Themen in die Beratung einbringen.
 4. Alle Vereinsmitglieder können mündlich oder schriftlich Anliegen, Anfragen oder Anträge an den Vorstand richten. Diese werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt. Der Vorstand stimmt sich dazu im Vorfeld mit dem jeweiligen Mitglied ab.

IV Inkrafttreten

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2019 in Kraft.

Altlandsberg, OT Wesendahl, 25.01.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Anlage zur Geschäftsordnung

Die folgenden Ausführungen ergänzen die Festlegungen zur Wahl zu Teilthemen mit geringem Regelungsbedarf. Im Bedarfsfall sollen sie Grundlage für Festlegungen oder weitere Diskussionen sein.

1) offene Wahl

Bei offener Wahl wird per Handzeichen einzeln über die Kandidaten für die jeweilige Funktion in der Reihenfolge 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer abgestimmt.

Die JA Stimmen, die NEIN Stimmen und die Enthaltungen werden abgefragt.

Aufgestellte Kandidaten stimmen auch über sich selbst mit ab.

Wurde ein Kandidat bereits für eine Funktion gewählt, wird er von der Liste für weitere Funktionen gestrichen.

2) geheime Wahl (Vorschlag für den Ablauf)

Der Wahlleiter bereitet auf der Grundlage der Wahlliste für jedes anwesende Mitglied einen Wahlzettel für jede Funktion vor und verteilt diese Wahlzettel, Für jede Funktion des Vorstandes gibt es einen Wahlzettel, der den/die aufgestellten Kandidaten enthält und die Möglichkeit, für jeden Kandidaten ein „JA“ oder ein „NEIN“ anzukreuzen. Also erhält jedes Mitglied satzungsgemäß 4 Wahlzettel.

Abgestimmt wird in der Reihenfolge 1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer.

Wurde ein Kandidat bereits für eine Funktion gewählt und hat die Wahl angenommen, wird er von jedem Mitglied nach Aufforderung durch den Wahlleiter vor der nächsten Abstimmung von den Wahlzetteln für weitere Funktionen gestrichen.

Eine Stimmenthaltung wird durch Nichtausfüllen des Wahlzettels für die jeweilige Funktion bekundet.

Wahlzettel, die andere Angaben enthalten als hier vorgesehen, stellen ungültige Stimmen dar.

Gezählt werden nur gültige JA und NEIN Stimmen. Ein Kandidat hat gewonnen, wenn er mehr JA als NEIN Stimmen hat. Bei mehreren Kandidaten hat gewonnen, wer die meisten JA Stimmen hat.